

358 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (297 der Beilagen): Bundesgesetz über die Aufstellung von Schillingeröffnungsbilanzen und über die Umstellung (Schillingeröffnungsbilanzengesetz — SEBG.).

Die Steuergesetzgebung sieht grundsätzlich die Bewertung des Betriebsvermögens nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten vor. Der Unternehmer bleibt an diese Werte gebunden, er ist steuerrechtlich nicht in der Lage, höhere Werte einzusetzen, auch wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten inzwischen gestiegen sind. Dieser sogenannte „Bilanzzusammenhang“ hat natürlich die nachteiligsten Folgen bei starken Wertbewegungen.

Die unrichtige Ausweitung des Betriebsvermögens erschwert die richtige Kalkulation im Betrieb außerordentlich, sie hemmt die einwandfreie Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens, behindert gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzungen mangels einer geeigneten Grundlage und führt dazu, daß das Problem der unterkapitalisierten Gesellschaften weiter ungelöst bleibt. Die Unterbewertung des Betriebsvermögens hat auch schwere steuerliche Auswirkungen. Die Absetzungen für Abnutzung sind infolge dieser Unterbewertung zu gering. Es kommt zur ungunstigen Erscheinung der Scheingewinne, die in den letzten Jahren durch eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen bekämpft wurden. Wenn auch diese Bestimmungen zweifellos die größten Nachteile beseitigten, so konnte es sich bei ihnen doch nur um vorübergehende Notmaßnahmen handeln. Eine allgemeine und gleichmäßige Anpassung der Bilanzansätze an die Gegenwartswerte, eine generelle Unterbrechung des Bilanzzusammenhangs, mit einem Wort die Schaffung einer Eröffnungsbilanz, war in letzter Zeit unerlässlich geworden. Sie soll den Ausgangspunkt für eine lange dauernde Kontinuität bilden und das Rechnungswesen der Unternehmungen wieder in Ordnung bringen.

Es handelt sich nicht nur um ein individuelles Recht des einzelnen Unternehmers, die Bilanzansätze den gegebenen Werten anzupassen, es handelt sich auch um ein volkswirtschaftliches Postulat, durch ein geordnetes Wertsystem

Grundlage und Ausgangspunkt jeder konsolidierten Wirtschaftsgestaltung zu bilden. Die Ordnung der Bilanzen ist auch eine wesentliche Voraussetzung für die Gesundheit des Kapitalmarktes; Gesellschafter und Gläubiger haben ein berechtigtes Interesse, über die tatsächliche Vermögenslage eines Unternehmens aus der Bilanz unterrichtet zu werden. Die Bilanzwahrheit muß wieder hergestellt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf ist daher eine ökonomische Notwendigkeit und kann nicht als steuerrechtliche Begünstigung des Unternehmers hingestellt werden.

Zu den einzelnen Abschnitten des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Im I. Abschnitt wird bestimmt, daß Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, zwischen zwei Stichtagen zur Aufstellung der SEB. wählen können. Sie haben entweder für den Beginn des Geschäftsjahres 1954 (1953/54) oder für den Beginn des Geschäftsjahres 1955 (1954/55) die SEB. zu errichten. Praktisch ist bei Wirtschaftsjahren, die nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfallen, der 1. Juni der früheste Zeitpunkt, für den die SEB. aufgestellt werden kann. Kaufleute, die nicht nach dem Kalenderjahr bilanzieren und deren Geschäftsjahr bei Kundmachung des Bundesgesetzes bereits abgelaufen ist, können noch zu Beginn des Geschäftsjahres 1955/56 die SEB. aufstellen. Ein späterer Termin wird grundsätzlich für die Aufstellung der SEB. nicht vorgesehen. Jedoch können Umstände vorliegen, welche eine weitere Verschiebung unerlässlich machen. In diesem Falle kann das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz, bei verstaatlichten Unternehmungen außerdem im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe gestatten, daß die SEB. zu einem späteren Zeitpunkte aufgestellt wird.

Voraussetzung ist die körperliche Bestandsaufnahme, welcher die Bestandsaufnahme im Wege der permanenten Inventur gleichzuhalten ist. Was die Pflicht zur Aufstellung der SEB. anlangt, so wird diese zwar allgemein statuiert, eine Sanktion, und zwar eine sehr nachhaltige, nämlich die zwangsweise Auflösung, wird aber nur dort

2

vorgesehen, wo es sich um die Wahrung öffentlicher Interessen handelt, nämlich bei Kapitalgesellschaften, bergrechtlichen Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen werden keine Strafbestimmungen vorgesehen.

§ 2 des SEBG. statuiert den maßgebenden Grundsatz für die gesamten weiteren Bestimmungen, indem er erklärt, die SEB. sei in der Weise aufzustellen, daß die Vermögensgegenstände und Schulden, die im Inventar für den Schluß des vorangegangenen Geschäftsjahres enthalten sind, neu bewertet werden.

Der II. Abschnitt enthält die Bewertungsbestimmungen. Eine einzige große Bewertungsregel durchzieht das gesamte Gesetz. Vermögensgegenstände sollen höchstens mit dem Betrage angesetzt werden, der für ihre Anschaffung oder Herstellung am Stichtag der SEB. aufgewendet werden müßte. Der allgemeinen Bewertungsregel entsprechend sind Schulden grundsätzlich mit dem Betrage anzusetzen, der am Stichtag der SEB. zu ihrer Tilgung aufgewendet werden müßte. Eine weitere Folge aus dem erwähnten allgemeinen Prinzip ist die Vorschrift, daß die in der SEB. angesetzten Werte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften gelten.

Von grundsätzlicher Wichtigkeit sind die Bestimmungen über abnutzbare Anlagegüter (§ 4 des Entwurfes). Der Richtigstellung ihrer Bewertung gilt ja vor allem das Gesetz. Auch hier wird von dem allgemeinen Grundsatz der Bewertung nicht abgegangen. Es ist aber selbstverständlich, daß Gegenstände, deren Anschaffung oft viele Jahre zurückliegt und die während ihrer Verwendung im Betriebe erhebliche Wandlungen durchgemacht haben, nicht einfach zu bewerten sind. Der Entwurf bestimmt daher, daß abnutzbare Anlagegüter (bebaute Grundstücke ausgenommen) höchstens mit dem Betrage angesetzt werden dürfen, der für die Anschaffung oder Herstellung von neuen nach Art und Leistungsfähigkeit vergleichbaren Wirtschaftsgütern am Stichtage der SEB. aufgewendet werden müßte. Dieser Betrag vermindert sich naturgemäß um die angemessenen Absetzungen für Abnutzung bis zum Stichtage.

Nun kommt es gerade in Österreich häufig vor, daß Produktionsbetriebe Maschinen vor 15 und mehr Jahren eingestellt, durch entsprechende Pflege, Erneuerungen und Verbesserungen jedoch so gut erhalten haben, daß die Maschinen gegenwärtig noch ihre Aufgaben erfüllen und vermutlich noch längere Zeit erfüllen werden, obwohl die ursprünglichen Anschaffungskosten bereits längst abgeschrieben sind. Für diesen Fall sieht das Gesetz eine Bestimmung vor, wonach abnutzbare Anlagegüter, bei denen die

bisherige tatsächliche Nutzungsdauer mehr als zehn Jahre beträgt, mit höchstens 30 v. H. des Betrages angesetzt werden können, der sich nach den eben erwähnten Bewertungsregeln ergibt. Auch ein höherer Wert als 30 v. H. kann angesetzt werden, wenn entweder diese Regeln einen solchen ergeben oder wenn in der der SEB. vorangegangenen Bilanz (Schlußbilanz) ein solcher enthalten war.

In diesem Zusammenhang wurde eine Richtigstellung des Gesetzestextes im Finanz- und Budgetausschuß vorgenommen: Im letzten Satz des Abs. 1 des § 4 muß es statt „auf Grund der Bestimmung des ersten Satzes“ heißen: „auf Grund der Bestimmung des ersten und des zweiten Satzes“.

Bebaute Grundstücke dürfen höchstens mit dem Betrage angesetzt werden, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung erzielbar wäre. Auch hier kann ein höherer Wert der Schlußbilanz eingesetzt werden.

Für die Beteiligung an Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit enthält der Entwurf eine eigene Bewertungsvorschrift. Als Höchstgrenze wird jener Betrag bestimmt, der sich für die Beteiligung anteilmäßig aus der Bilanz des Unternehmens ergibt, an dem die Beteiligung besteht. Die Neubewertung der Beteiligung hat grundsätzlich zur Voraussetzung, daß die Gesellschaft, an der diese Beteiligung besteht, zum gleichen oder einem früheren Zeitpunkt die SEB. aufstellt.

Für immaterielle Güter, Bestandrechte und Mineralgewinnungsrechte wird infolge der Schwierigkeit der Bewertung eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gemacht, indem hier der in der Schlußbilanz angesetzte Betrag als Höchstausmaß gilt. Wertpapiere (§ 7) dürfen höchstens mit dem Börsenpreis angesetzt werden, eigene Aktien oder Geschäftsanteile höchstens mit dem sich aus der Umstellung ergebenden Nennbetrag, wenn der Betrag der freien Rücklagen den für die eigenen Aktien (Geschäftsanteile) angesetzten Betrag erreicht oder übersteigt. Ist der Betrag der freien Rücklage geringer, so dürfen die eigenen Aktien (Geschäftsanteile) höchstens mit diesem angesetzt werden. Sofern also eine Gesellschaft nicht über freie Rücklagen verfügt, bedeuten die eigenen Aktien (Geschäftsanteile) keinen aktivierbaren Wertgegenstand.

In den §§ 9, 10 und 11 werden Vorschriften über Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzungsposten, über besondere Vermögenswerte sowie über Investitionsrücklagen getroffen.

In den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zu § 10 (Seite 17) ist insofern eine Richtigstellung vorzunehmen, als dortselbst im ersten Absatz, viertletzte Zeile, die Worte „inländischer Versicherungsgesellschaften“ zu entfallen haben.

Der III. Abschnitt enthält die Vorschriften über die Umstellung. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben demnach ihr Grundkapital (Stammkapital) und den Nennbetrag ihrer Aktien (Geschäftsanteile) neu festzusetzen. Das neue Nennkapital hat dem Betrage des bei der Aufstellung der SEB. nach Abzug der Schulden sich ergebenden Reinvermögens zu entsprechen, soweit der Betrag nicht in Rücklage gestellt wird. Einzelkaufleute, Personengesellschaften und bergrechtliche Gewerkschaften müssen sich nicht umstellen, weil sie über kein festes Kapital verfügen.

Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muß mindestens 500.000 S, das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mindestens 50.000 S betragen. Ist jedoch die Ges. m. b. H. eine rechtsfähige Unterstützungskasse (Hilfskasse), so wird nur ein Betrag von 20.000 S vorgesehen. Wird das Mindestkapital bei der Umstellung nicht erreicht, so kann eine spätestens gleichzeitig mit der Umstellung durchgeführte Kapitalerhöhung in der SEB. als vollzogen berücksichtigt werden. Bei der Umstellung ist der Nennwert der Aktien mit mindestens 1000 S oder einem höheren durch 1000 teilbaren Betrag festzusetzen. Würde ein solcher Nennbetrag nur durch Zusammenlegung von Aktien erreicht werden können, so kann bis zu 100 S herabgegangen werden.

Geschäftsanteile umgestellter Gesellschaften m. b. H. können auf jeden durch zehn teilbaren Schillingbetrag, mindestens jedoch auf 100 S umgestellt werden (§ 16).

Diese Vorschriften gelten für umgestellte Gesellschaften. Für neue Gesellschaften jedoch tritt an Stelle des Betrages von 500.000 S bei Aktiengesellschaften der Betrag von 1 Million und bei Gesellschaften m. b. H. an Stelle des Betrages von 50.000 S der Betrag von 100.000 S (§ 54).

Im III. Abschnitt „Umstellungsbestimmungen“ werden sodann auch die erforderlichen Verfahrensvorschriften getroffen. Sonderregelungen erfolgen hiebei für Eisenbahn, Straßenbahnunternehmungen usw., bei denen die Wiederbeschaffungskosten nicht die richtigen Werte darstellen, weil der Wert der Vermögensgegenstände durch die dauernde Widmung an den Bahnbetrieb beeinflusst wird (§ 30) sowie für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wo bestimmte Vereinfachungen vorgesehen werden.

Im IV. Abschnitt (Steuern und Gebühren) wird angeordnet, daß die SEB. gleichzeitig mit der Steuererklärung für das Geschäftsjahr, zu dessen Beginn sie aufgestellt wird, dem Finanzamt vorzulegen ist (§ 35). Von dem in der Schlußbilanz aufgestellten Inventar ist dem Betriebsfinanzamt innerhalb relativ kurzer Fristen eine Abschrift jener Teile vorzulegen, die Roh-, Hilfs-, Betriebs-

stoffe, Halb- und Fertigwaren sowie Wertpapiere des Umlaufvermögens umfaßt. Diese Abschriften, die ja nur der Kontrolle über die vorhandenen Gegenstände in der SEB. dienen, brauchen Wertangaben nicht enthalten.

Die in der SEB. zulässigerweise angesetzten Werte gelten als Anschaffungs- und Herstellungskosten im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 37). Diese Bestimmung korrespondiert mit jener des § 3, in welchem die Festlegung im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften erfolgt.

Die Bewertungsbestimmungen des SEBG. sind an verschiedene in jüngster Zeit erlassene Steuergesetze angeglichen.

Schließlich sieht der Entwurf vor, daß die sich aus der Aufstellung der SEB. ergebenden zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen für die Steuern vom Einkommen und Ertrag keine Steuerpflicht begründen.

Da laut § 10 des Entwurfes bestimmte Forderungen nur mit einem Erinnerungswert angesetzt werden dürfen, wird auch Vorsorge getroffen, um zu verhindern, daß ein allfälliger Eingang dieser Beträge zur Gänze versteuert wird.

Aus Gründen der Steuergleichmäßigkeit erscheint es notwendig, auch solchen Steuerpflichtigen, die ohne ordnungsmäßige Buchführung ihren Gewinn durch Einnahmen- und Ausgabenvergleich ermitteln, die Aufwertung des Anlagevermögens zu ermöglichen. § 38 bietet hierfür die gesetzliche Handhabe.

Im weiteren werden sodann die steuerlichen Konsequenzen aus der gleichzeitigen Aufstellung einer SEB. durch eine Kapitalgesellschaft und Umwandlung gemäß dem Umwandlungsgesetz ausgeschaltet (§ 39).

Ein regulärer Ablauf der Aufstellung von SEB. wird durch die im V. Abschnitt enthaltenen Strafbestimmungen gesichert, die den Unternehmer und dessen bevollmächtigten Vertreter bei Überschreitung der Bewertungsvorschriften treffen; es können Geldstrafen bis zu 500.000 S und Arreststrafen bis zu einem Jahr verhängt werden.

Der VI. Abschnitt sieht begünstigte Notariatsgebühren vor, der VII. Abschnitt trifft die Übergangs- und Schlußbestimmungen. Die wichtigste davon ist im § 51 enthalten. Nach den Bestimmungen des Gesetzes verfällt eine umzustellende Körperschaft, die nicht rechtzeitig umstellt, der Auflösung. Diese aber wird erst durch Eintragung beim Registergericht wirksam. Wird der Umstellungsbescheid für nichtig erklärt, so läuft eine einjährige Nachfrist.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Verhandlung über den Entwurf des Schilling-eröffnungsbilanzengesetzes in der Sitzung vom 1. Juli 1954 gemeinsam mit der Verhandlung über die Regierungsvorlagen 298, 299, 300, 301 und 302 der Beilagen durchgeführt. In der

4

Debatte ergriffen die Abgeordneten Eibegger, Dr. Hofeneder, Ebenbichler, Dipl.-Ing. Hartmann und der Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz das Wort.

Die Regierungsvorlage wurde mit der bereits besprochenen Berichtigung in § 4 Abs. 1 einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt demnach den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (297 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 1. Juli 1954.

Dr. Reisetbauer,
Berichtersteller.

Ferdinanda Flossmann,
Obmann.

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 297 der Beilagen.

Im § 4 Abs. 1 letzter Satz hat es statt „auf Grund der Bestimmung des ersten Satzes“ zu | lauten: „auf Grund der Bestimmung des ersten und zweiten Satzes“.